

Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Roter See“ auf dem Gebiet der Stadt Brüel (Benutzungssatzung Erholungsgebiet Roter See)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch der Stadtvertretung Brüel am 00.00.0000 folgende Benutzungssatzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Benutzungssatzung regelt das Verhalten auf dem Gebiet des „Erholungsgebietes Roter See“ der Stadt Brüel und dient dem Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen des Erholungssuchenden sowie der Vermeidung von Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung. Mit betreten des Erholungsgebietes erkennt jeder Besucher diese Benutzungssatzung an.
- (2) Das Erholungsgebiet wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke Flur 2 Flurstück Nr. 132/1, 133,3, 133/2, 160, 83, 84 (zum Teil) der Gemarkung Brüel.
- (4) Das umfassende Gebiet des Erholungsgebietes Roter See ist in der Anlage der beigefügten Karte ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

§ 2

Verhalten im Erholungsgebiet Roter See

Innerhalb des Erholungsgebietes Roter See ist untersagt:

1. jegliche Verunreinigungen des Gebietes durch Personen und Tiere,
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Gebiet (WC, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
3. andere Erholungssuchende durch ruhestörenden Lärm aller Art zu belästigen,
4. offene Feuer zu errichten oder das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen
5. Zelte und Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen aufzustellen,
6. Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und außerhalb der dafür vorgesehen Plätze und Einrichtungen abzustellen, Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für das Erholungsgebiet erbringen,

7. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (Leinenzwang) sowie im Badebereich, außerhalb der ausgewiesenen Flächen, mitzuführen,
8. ganzjährig zu reiten bzw. Pferde zu führen,

§ 3

Angeln

Für das Angeln im Erholungsgebiet Roter See gilt:

1. nur an den dafür vorgesehenen Stellen
2. während des Badebetriebes darf nur geangelt werden, wenn dadurch keine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist,

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Satzung gilt für die übliche Benutzung. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungssatzung bedarf.
- (2) Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall durch das Amt Sternberger Seenlandschaft erteilt werden.

§ 5

Aufsicht

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

§ 6

Verweisung aus dem Erholungsgebiet

Personen, die den Regelungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 5 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können dem Erholungsgebiet verwiesen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gäste benutzen das Erholungsgebiet einschließlich Parkplätze auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Brüel nicht.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - Entgegen § 2
 1. Jegliche Verunreinigung im Erholungsgebiet verursacht
 2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt oder verändert
 3. ruhestörenden Lärm verursacht
 4. offenes Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt
 5. Zelte oder Wohnwagen aufstellt
 6. Kraftfahrzeuge benutzt oder außerhalb der dafür vorgesehen Plätze und Einrichtungen abstellt
 7. Tiere frei laufen lässt oder im Badebereich mitführt
 8. im Gebiet reitet bzw. Pferde führt
 - Entgegen § 3
 1. außerhalb der vorgesehenen Plätze angelt
 2. während des Badebetriebes angelt und dadurch Besucher gefährdet
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.